

# Satzungsänderung der Sächsischen Ärzteversorgung

## 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung

Aufgrund von § 6 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), beschließt die Erweiterte Kammerversammlung folgende Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung.

### **Artikel I Neuregelungen**

Die Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2008, genehmigt durch Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 09. September 2008, AZ 32-5248.12/38 (veröffentlicht als Beilage im Ärzteblatt Sachsen 10/2008, S. 515, und im Deutschen Tierärzteblatt 11/2008, S. 1572)

und der 1. Änderungssatzung vom 20. Juni 2009, genehmigt durch Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 24. Juni 2009, AZ

32-5248.12/40 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 07/2009, S. 394, und im Deutschen Tierärzteblatt 08/2009, S. 1127)

und der 2. Änderungssatzung vom 22. Juni 2013, genehmigt durch Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 2. Juli 2013, AZ 32-5248.12/46 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 08/2013, S. 326, und im Deutschen Tierärzteblatt 09/2013, S. 1339)

und der 3. Änderungssatzung vom 14. Juni 2014, genehmigt durch Bescheid

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 24. Juni 2014, AZ 32-5248.12/48 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 07/2014, S. 288, und im Deutschen Tierärzteblatt 08/2014, S. 1174)

und der 4. Änderungssatzung vom 17. Juni 2017, genehmigt durch Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 25. August 2017, AZ 32-5248.12/53 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 10/2017, S. 465, und im Deutschen Tierärzteblatt 11/2017, S. 1569) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„<sup>2</sup>Für die Wahl und Abberufung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 besteht Beschlussfähigkeit nur, wenn mindestens die Hälfte der dem jeweiligen Berufsstand angehörenden Mitglieder anwesend ist.“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„<sup>7</sup>Für die Wahl und Abberufung der ärztlichen Mitglieder des Aufsichtsausschusses und des Verwaltungsausschusses sind nur die ärztlichen Mitglieder der Erweiterten Kammerversammlung stimmberechtigt. <sup>8</sup>Für die Wahl und Abberufung der tierärztlichen Mitglieder des Aufsichtsausschusses und des Verwaltungsausschusses sind nur die tierärztlichen Mitglieder der Erweiterten Kammerversammlung stimmberechtigt.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „beträgt“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Wahl der tierärztlichen Mitglieder erfolgt stets in der auf die Neuwahl der Kammerversammlung der Sächsischen Landestierärztekammer folgenden Erweiterten Kammerversammlung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Kammerversammlung“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Wahl des tierärztlichen Mitgliedes erfolgt stets in der auf die Neuwahl der Kammerversammlung der Sächsischen Landestierärztekammer folgenden Erweiterten Kammerversammlung.“

4. In § 26 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

5. § 30 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Berufsunfähigkeit ist durch das Gutachten des von der Sächsischen Ärzteversorgung bestimmten Arztes nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Sächsische Ärzteversorgung kann ergänzende Gutachten einholen und zur Feststellung, ob Berufsunfähigkeit noch besteht, Nachuntersuchungen veranlassen. <sup>3</sup>Die Kosten, die durch die Beauftragung des Gutachters oder der Nachuntersuchung entstehen, trägt die Sächsische Ärzteversorgung.“

6. In § 33 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „mindestens 1 Jahr und“ eingefügt.

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Einem Mitglied, das die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat, noch kein vorgezogenes Altersruhegeld bezieht und mit Beiträgen nicht länger als 6 Wochen in Verzug ist, kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.“

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Verwaltungsausschuss“ durch die Worte „die Sächsische Ärzteversorgung“ ersetzt.

c) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

8. Nach § 36 wird folgender § 37 neu eingefügt:

**„§ 37**

**Mitwirkungspflichten**

(1) Wer Versorgungsleistungen der Sächsischen Ärzteversorgung beantragt oder erhält,

1. hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind, und auf Verlangen der Sächsischen Ärzteversorgung der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

2. hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. hat Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Sächsischen Ärzteversorgung vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
4. soll sich auf Verlangen der Sächsischen Ärzteversorgung ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind,
5. soll sich auf Verlangen der Sächsischen Ärzteversorgung einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

(2) <sup>1</sup>Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Sächsische Ärzteversorgung sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

<sup>2</sup>Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(3) Wer einem Verlangen der Sächsischen Ärzteversorgung nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 nachkommt, erhält auf

Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang.

(4) <sup>1</sup>Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 schuldhaft nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, eine Besserung verhindert, unmöglich gemacht oder Verschlechterung herbeigeführt, so kann die Sächsische Ärzteversorgung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung vollständig oder teilweise versagen oder entziehen, wenn sie zuvor auf die Folgen schriftlich hingewiesen und eine angemessene Frist zur Nachholung der Mitwirkung gesetzt hat. <sup>2</sup>Die Aufforderung, sich einer Heilbehandlung nach Absatz 1 Nr. 5 zu unterziehen, erfolgt durch Bescheid.“

9. Abschnitt VI wird Abschnitt VII und wie folgt gefasst:

#### **„Abschnitt VII Inkrafttreten der Satzung“**

10. § 42 wird § 43.

11. Nach § 41 wird Abschnitt VI wie folgt neu eingefügt:

#### **„Abschnitt VI Übergangsbestimmungen“**

12. Nach Abschnitt VI wird § 42 wie folgt neu eingefügt:

#### **„§ 42**

#### **Übergangsbestimmung**

Die Legislaturperiode der tierärztlichen Mitglieder im Verwaltungsausschuss und Aufsichtsausschuss endet abweichend von §§ 4 Absatz 2 Satz 1 und 5 Absatz 2 Satz 1 für die Wahl 2020 zur Erweiterten Kammerversammlung 2022.“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die vorstehenden Satzungsänderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 15. Juni 2019

gez. Dr. med. Steffen Liebscher  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

gez. Dr. med. vet. Jens Achterberg  
Vorsitzender des Aufsichtsausschusses

gez. Erik Bodendieck  
Präsident der Sächsischen Landesärztekammer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 14. August 2019, AZ 32-5248.12/60, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen und im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gegeben.

Dresden, den 19. August 2019

Siegel

gez. Erik Bodendieck  
Der Präsident